

Nachträge und Berichtigungen

zu dem Aufsatz über die römischen Heeresabtheilungen in Britannien (Rh. M. XI. 1—57).

Wenige unbedeutende und leicht zu verbessernde Druckfehler sind übergangen.

§. 3 Z. 9 v. u. I. Silures für Situres.

§. 4 Z. 15 v. u. I. Dionische Eintheilung. 'Augusteische u. s. w.' habe ich nach Böcking (zur Not. p. 500²) geschrieben, der von Octaviani divisio Britanniae in Superiorem Inferioremque spricht. Die dafür angezogene Stelle des Dio (55, 23) bezieht sich aber auf Dio's eigene Zeit: *τοία δὲ δὴ τότε (757/4) καὶ εἴκοσι στρατιώματα, ἣ ὡς γε ἕτεροι λέγουσι, πέντε καὶ εἴκοσι πολιτικά ἐτερέτω. ἦν μὲν γὰρ ἐντεκακίδεκα ἐξ αὐτῶν μόνα διαμέρει, τό τε δεύτερον τὸ ἀγροτικόν τὸ ἐν Βρετανίᾳ τῆ ἄνω χειμᾶζον κ. τ. λ.* — Die geographische Bestimmung von Britannia superior und inferior macht aber zweierlei unsicher. Einmal die Lage von York, welches nach Dio's Angabe über die sechste Legion (s. §. 13) nach inferior fällt, während es noch ein gutes Stück nördlicher als Chester liegt (woran Mannert II. 2 S. 114 aber keinen Anstoß nimmt); dann die Bemerkung Borghesi's (Ann. 1844, 320), daß die Rom näheren Provinzen gewöhnlich superiores, die entfernteren inferiores genannt worden seien. Denn dem leg. propr. divi Augusti et Ti. Caesaris Augusti P. Cornelius Dolabella, welcher nach Bellejus (2, 125) Illyricum maritimum verwaltete, während Gurius Bläsus im übrigen Illyrien kommandirte, sei die Inschrift Or. 2365 von den civitates superioris provinciae Illyrici gesetzt worden; also sei Illyricum maritimum das obere. Dieser Annahme läßt sich schwer widersprechen, zumal Illyrien später, weder einfach noch getheilt, als Provinz mehr vorkommt (s. Marquardt III. 1. S. 114). Bei den übrigen doppelten Provinzen, den beiden Germanien, Pannonien und Mösien, stimmt zufällig die natürliche Beschaffenheit mit der Entfernung von Rom zusammen. Hält man den südlichen Theil von England für Britannia superior und zieht die Gränze

zwischen Chester und York, so passen alle Angaben Dio's. Daß die Inschrift des h(ene)s(iciarius) co(n)s(ularis) provinci(a)e superior(is) grade in Yorkshre gefunden worden ist (Horsley Yorkshire V), widerspricht dieser Annahme nicht entscheidend. Ehe neue Denkmäler Aufschluß geben, scheint also die Wahrscheinlichkeit für diese letzte Annahme etwas größer zu sein.

§. 9 Z. 3 und 5 l. Bemulie für Bemulic.

§. „ Z. 13 l. (S. 36) f. (S. 39).

§. 13 ist zu den Bemerkungen über die sechste Legion hinzuzufügen, daß sie außer *victrix* vielleicht zuweilen auch *victoriosa* hieß, wie in der Inschrift Rell. Vig. 36, 40 (vgl. Kellermann's Note).

§. 16 zu Z. 5 v. u. In der Inschrift Mur. 872, 4, welche sich im Klostersgang von Santa Croce befindet, steht GLEVI.

§. 18. Die Inschrift von Ty Coch ist gewiß kein Betrug, sondern ein Meilenstein des Caracalla: imp. Caesar M. Aurelius Antoninus pius felix Aug. Arab. , mit der Zahl IX; der Anfang bleibt unklar.

§. 18 Z. 6 v. u. l. Legaten für Proprätoren.

§. 19. Zu den Zeugnissen für die zwanzigste Legion in England konnte noch Mur. 665, 3 hinzugefügt werden, wo M. Accenna M. f. Gal. Helvius Agrippa (tribunus) laticla(vius) Britanniae leg(ionis) XX Val(eriae) victricis heißt.

§. 19 Z. 9 v. u. l. Statius f. Vicinius.

§. 20 nach Z. 7 v. u. füge hinzu: Wer (Note zu Agr. 14) läßt Camalodunum seinen Beinamen von der legio XIV gemina Martia victrix erhalten: unmöglich, wenn diese Legion, wie wahrscheinlich, wenn auch nicht grade zu beweisen ist, den Namen *victrix* erst von dem unter Suetonius Marcellinus erfochtenen Siege erhielt (vgl. Vorghesi, iscr. del Reno S. 36), denn die Colonie wurde schon unter Ostorius deducirt.

§. 22 nach Z. 11 v. u. füge hinzu: Für diese britannische Expedition Hadrian's existirt ein direktes Zeugniß in der Inschrift von Ferentino (Bull. 1851, 136, vgl. daselbst die Bemerkungen Giorgi's).

§. 22 nach Z. 4 v. u. füge hinzu: Nach der Inschrift von

Lambäsis (Renier 678) stand die erste Aslurercohorte in Britannia inferior; also wohl in der Zeit nach Septimius Severus.

§. 23 zu §. 2. In der hier aus Verschu weggelassenen Inschrift von Greatchesters, welche unter den Bemerkungen über den Legaten Maximus? mitgetheilt worden ist, führt die zweite aslurische Cohorte die Beinamen S(everiana) A(lexandriana); denn dem Severus Alexander ist die Inschrift gesetzt.

§. 23 zu §. 11 v. u. Für Grampius will Wer (Proll. p. 194) Graupius gelesen wissen.

§. 24 nach §. 12 v. u. füge hinzu: Vielleicht steckt ihr Name in den Corruptelen COMPT | BR BV CoR der von Borghesi (Bull. 1851, 74) aus Hodgson (description of the county of Northumberland p. 153) wiederholten Inschrift; wenn man nicht mit Borghesi coh. II Breucor(um) zu lesen vorzieht, welche freilich sonst in England nicht bezeugt ist.

§. 27 zu §. 13. Der Titel qu(a)estorius läßt eher an ein Collegium denken.

§. 31 §. 13 v. u. I. Lavatrae f. Lavatae.

§. 34 §. 16 l. wenn er sie 'auxiliaries' nennt u. f. w.

§. 35 §. 1 l. Ammonius f. Ammonius.

§. 35 §. 9 l. Legaten f. Proprätor.

§. 36 §. 11 l. §. 9 für §. 8.

§. 37 §. 2 l. Statius für Vicinius.

§. 37 nach §. 5 füge hinzu:

31 b. Cohors I. Aug. Lusitanorum. Sie vermuthet Borghesi in der im Nachtrag zu §. 24 §. 12 angeführten Inschrift in den Buchstaben . . . C . . . F AVG | LVSANANOR. Einen strengen Beweis für die Richtigkeit dieser Vermuthung giebt es nicht. Da sie 838/85 in Pannonien stand (Arnth IV), von da nach Judäa und Cyrene gekommen zu sein scheint, unter Trajan als Cyrenaica in Niedermösien (Arnth V) und unter M. Aurel in Niederrpannonien (Cardinali XXIII) stand, so müßte sie unter Hadrian nach England und von einem seiner beiden nächsten Nachfolger nach der Donau zurückversetzt worden sein. Dieß ist an sich durchaus nicht unmöglich (vgl. Henzen §. 23).

§. 40 Z. 3 v. u. I. Durocornovium f. Durocomovium.

§. 43 zu Z. 7. Die principes und ihren militärischen Grab hat Henzen (Bull. 1851, 144 und besonders 182) erläutert.

§. 47 zu Z. 11 v. u. Die Rasur könnte etwa Weinamen wie Antoniniana oder Severiana Alexandriana enthalten haben.

§. 49 Z. 6 l. daß f. das.

§. 49 Z. 1 und Z. 15 v. u. I. Pannoniorum f. Pannonionum.

§. 50 zu Z. 2 v. u. Daß dieser Name von dem n. pr. Sebosus herzuleiten sei, und nicht von dem Volk der Segusiavi (denn so ist die jetzt durch Inschriften beglaubigte Schreibung), wie Henzen früher vermuthete, zeigt derselbe Ann. 1855.

§. 53 nach Z. 16 füge hinzu:

17. Ala Vocontiorum. Sie bildete nach der in den Rhein. Jahrb. II 1843 S. 140 edirten Inschrift von Hemmen einen Theil des exercitus Britannicus; sonst ist sie nicht bezeugt.

§. 53 Z. 4 v. u. I. Lavatrae f. Lavatinae.

E. S.